



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2023-53522/11-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Linz, 05.09.2023

**Gemeinde Eidenberg;
Wasserversorgungsanlage,
Detailprojekt 2023 „Eidenberg Ort –
Ansuchen um Erstbewilligung“;
Wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Gemeinde Eidenberg hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage für den Ortsbereich Eidenberg mit Trink- und Nutzwasser.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Eidenberg, Stiftsstraße 2, 4201 Eidenberg	
Datum: Dienstag, den 3. Oktober 2023	Zeit: um 8.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Anlage besteht aus 2 Quellfassungen, mit den zugehörigen Quellableitungen, 2 Hochbehältern, wobei der HB neu mit einer Entsäuerungsanlage ausgestattet ist, und rd. 2.000 m Versorgungsleitungen.

Da diese Anlagen noch nicht bewilligt wurden, wird im Rahmen dieses Projektes um Erstbewilligung samt Schutzgebietsfestlegung angesucht.

Die zentrale Wasserversorgungsanlage der WVA Eidenberg versorgt ausschließlich den Ort Eidenberg.

Die Wasserversorgung erfolgt über 2 unabhängige Quellen deren Wasser in den neuen Hochbehälter mit 80 m³ (Wsp. Kote 713,10 m) geführt wird.

Der Zulauf erfolgt in einen Sandfang, von diesem wird das Wasser über einen nicht automatisierten Entsäuerungsteil in die Wasserkammer mit 80 m³ Inhalt geleitet. Der alte HB mit 40 m³ Inhalt spiegelt sich über eine eigene Leitung mit dem BH neu aus und dient somit als zusätzlicher Speicher.

Die Entnahme erfolgt im Regelfall über den HB neu, kann aber im Bedarfsfall auch direkt vom HB alt erfolgen.

Für beide Quellen wurden noch keine Schutzgebiete ausgewiesen. Es sollen aber im Rahmen dieses Projektes die vorgeschriebenen Schutzgebiete bewilligt werden.

Die Quelle 1 wurde in Form eines Schachtbrunnens im Jahr 2022 neu gefasst.

Die **Quelle 1** (Schachtbrunnen) liegt rd. 230 m nordöstlich des Ortszentrums Eidenberg und ca. 10 m nördlich der beiden Hochbehälter auf einem Wiesengrundstück.

Die Fassungstiefe beträgt 6,45 m. Die Geländehöhe beträgt 717,61 m ü.A. womit sich eine Brunnensohle von 711,16 m ü.A. ergibt. Das Wasser wird abhängig vom Wasserspiegel im Brunnen entweder mittels Pumpe und einer Druckleitung PE ¾ Zoll oder im Freispiegelverfahren über ein PVC Rohr DN 100 mit rd. 22 m Länge direkt in einen Sandfang, der sich im HB neu (80 m³) befindet, geleitet. Die OK der Pumpe befindet sich auf 712,51 m ü.A., das Ableitungsrohr mit freiem Ablauf auf Sohlkote 714,41 m ü.A.

Die **Quelle 2** liegt rd. 20 m südlich des Tennisplatzes des Gasthofes „Eidenberger Alm“ der ca. 550 m nordöstlich des Ortszentrums Eidenberg liegt. Die Quelle befindet sich auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück. Die Geländehöhe beim Quellanfang lilt bei 776,69 m ü.A. und beim Fassungsende bei 778,94 m ü.A. Die Fassungslänge beträgt gem. TV-Aufzeichnung 25 m. Die Überdeckungshöhe beträgt rd. 4,5 m – 6,5 m. Nach rd. 47 m Quellableitung befindet sich ein Sandfangschacht undanschließend ein Absperrschacht, bei dem der Zulauf zum HB neu unterbrochen werden kann. Vom Sandfang führt eine 275 m lange Ableitung PE 5/4 Zoll zum HB neu (80 m³) wo die Einleitung neben der Quelle 1 in den im Hochbehälter integrierten dortigen Sandfang mündet.

Konsensantrag:

Das Maß der Wasserbenutzung wurde für die Grundwasserentnahme aus den Quellen 1 (Brunnenfassung) und 2 für die WVA Eidenberg mit 42 m³/d beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt – WVA Eidenberg, DP 2023 „Eidenberg Ort-Ansuchen um Erstbewilligung“ der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, vom 16.01.2023, GZ: 08040-66det	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
<ul style="list-style-type: none">bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/731301/72411)	Während der Kundenzeiten
<ul style="list-style-type: none">beim Gemeindeamt Eidenberg, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07239/5055)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 9 iVm §§ 11-13, 30-33, 34, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Eidenberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2023-164196/2-ST

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Neundlinger

Ergeht an:

Gemeinde Eidenberg

Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH

Johann Schütz

Wolfgang Schütz

Zisterzienserstift Wilhering

Markus Köppl

Dipl.-Ing. Wolfgang Köppl

Dr. Martina Simlinger-Haas

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -
erhaltung

Telekom Austria AG

Telekom Austria AG, PTM/NWC Auftragsmanagement Nord (Leitungsanlage)

Linz Strom GmbH für Energieerzeugung, -verteilung und Telekommunikation

Linz Gas Netz GmbH

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

